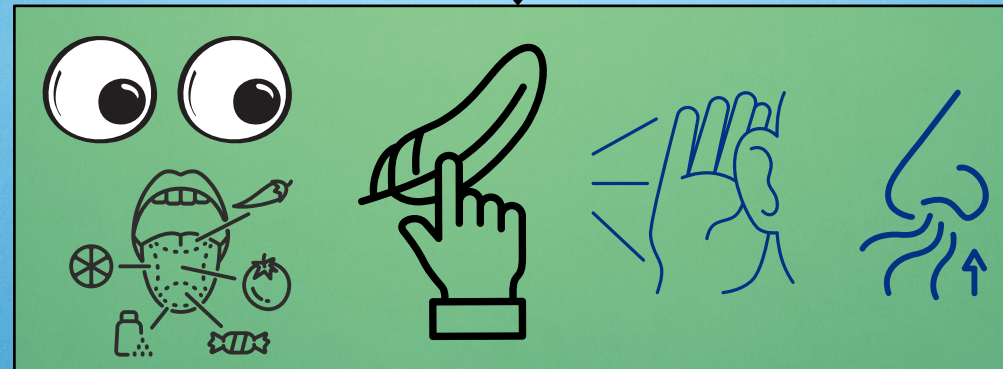


selbständiges Beweisverfahren, §§ 485 ff. ZPO



selbstständiges Beweisverfahren

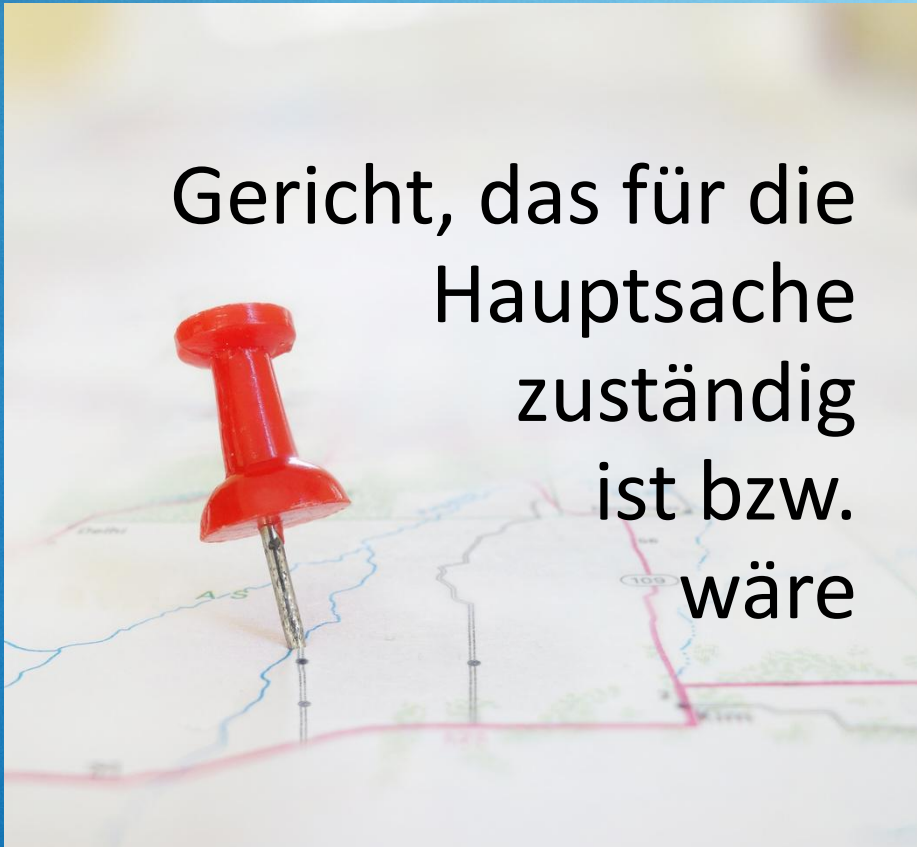
Zulässigkeit



bei rechtlichem Interesse,
wenn die Feststellung der
Vermeidung eines
Rechtsstreits
dienen kann

selbständiges Beweisverfahren

Zuständigkeit



bei dringender Gefahr

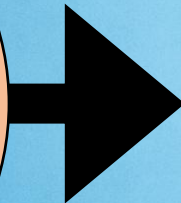


AG, in dessen Bezirk sich:

- die zu vernehmende Person aufhält
- oder
- der sich in Augenschein zu nehmende Gegenstand befindet

selbständiges Beweisverfahren

Beweis-
aufnahme

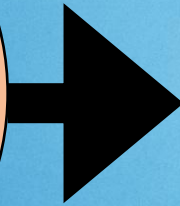


nach den sonst
für das einzelne
Beweismittel
geltenden
Vorschriften



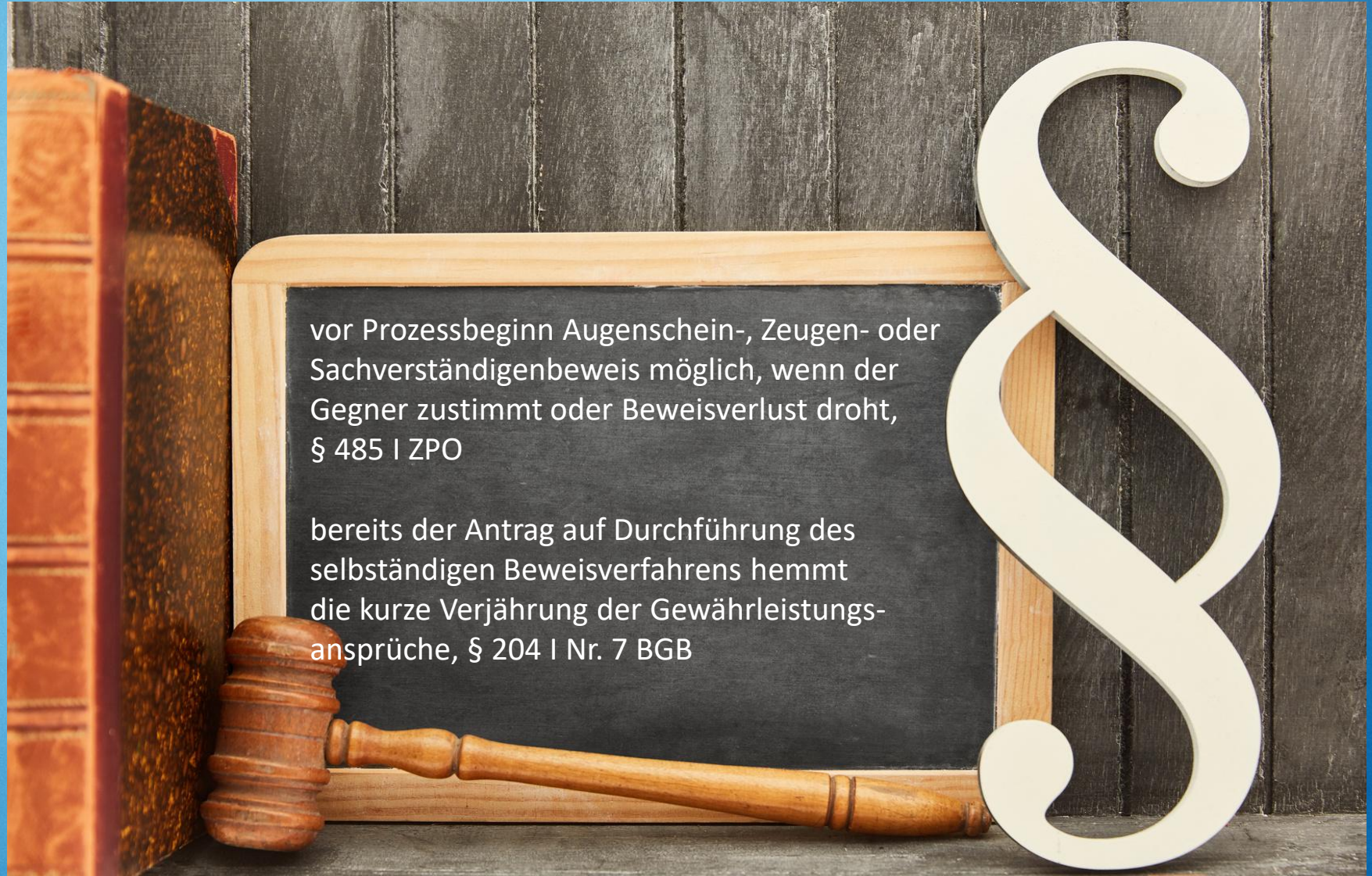
selbständiges Beweisverfahren

Beweis-
aufnahme



vor Prozessbeginn Augenschein-, Zeugen- oder Sachverständigenbeweis möglich, wenn der Gegner zustimmt oder Beweisverlust droht, § 485 I ZPO

bereits der Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens hemmt die kurze Verjährung der Gewährleistungsansprüche, § 204 I Nr. 7 BGB



selbständiges Beweisverfahren



- rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann, § 485 II ZPO
- über die Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss - der ablehnende Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde gem. § 567 I ZPO anfechtbar
- im ggf. nachfolgenden Rechtsstreit hat jede Partei das Recht, die Beweisergebnisse zu nutzen, § 493 ZPO

selbständiges Beweisverfahren

Zulässigkeit

Beschluss

unanfechtbar

Beweisverfahren per
Beschluss abgewiesen

sofortige
Beschwerde

§ 567 ZPO

selbständiges Beweisverfahren

Rechtsstreit
nicht anhängig

Klage erheben

auf Anordnung des Gerichts

innerhalb einer
bestimmten Frist



selbständiges Beweisverfahren

Vorname, Name
Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort, Datum

An das
Arbeitsgericht
Friedrich-List-Str. 18
46045 Oberhausen

KLAGE

Ich erhebe Klage vor dem Arbeitsgericht Oberhausen

gegen

die/den <Name, ggf. Gesellschaftsform und deren gesetzliche Vertretung, Anschrift>
(z. B. Muster und Beispiel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Cecilie Beispiel, Korintherstr. 1a, 46045 Oberhausen.)
- Beklagte/r -

mit dem Antrag/den Anträgen:

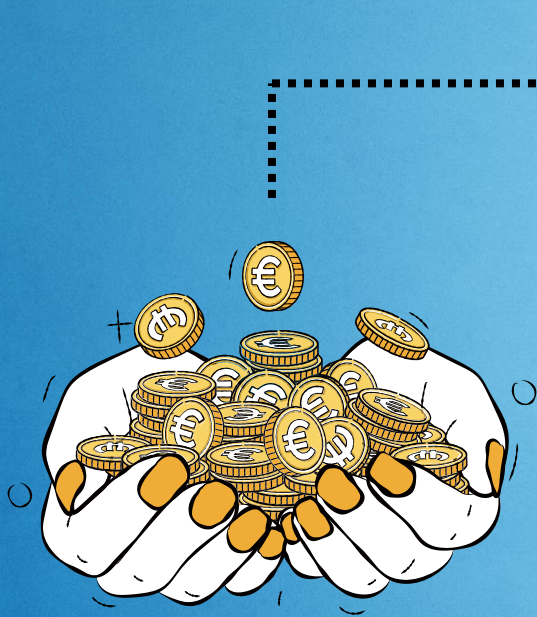
1. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien vereinbarte Arbeitsverhältnis nicht durch die dem Kläger am <Datum> zugegangene Kündigung des/der Beklagten vom <Datum> aufgelöst ist, sondern unverändert fortbesteht.

Antragsteller muss
die entstandenen
Kosten des
Gegners tragen

sofortige Beschwerde

selbständiges Beweisverfahren

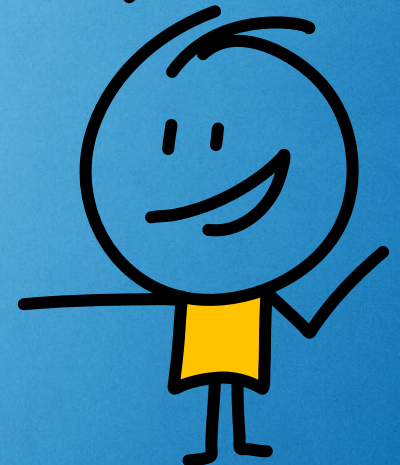
Kosten und Registrierung



~~Vorschuss-
kosten-
pflicht~~

Vorschuss für SV und Zeugen

Registerzeichen
H



selbständiges Beweisverfahren

Rechtsstreit
anhängig

kein Rechtsstreit
anhängig

H-Sache als Beiakte

H-Sache

KV-Nr. 1210 /1211 +
KV-Nr. 1610

SKR

KV-Nr. 1610

Mediation



= Güterichterverfahren



Herbeiführung einer
einvernehmlichen
Streitbeilegung

Mediation

Mediation erfolgreich

Streitverfahren beendet

Vergleich

Vergleich
auf
Widerruf

Teil-
vergleich



Mediation

~~Öffentlichkeitsgrundsatz~~

kostenneutral

freiwillige Teilnahme

Dritte können
an der
Mediation
teilnehmen

vertretbare und unvertretbare Handlung

Beispiel:



vertretbare Handlung

Antrag
gemäß
§ 887 ZPO



Kläger möchte die
„vertretbare Handlung“
durch einen Dritten ausführen lassen



diese Kosten werden dann im Anschluss
beim Beklagten vollstreckt

unvertretbare Handlung

kein anderer kann
die Tätigkeit erledigen



Antrag
gemäß
§ 888 ZPO

Zwangsgeld wird durch
den GV zugunsten der
Landeskasse vollstreckt



Zwangsgeld/
Zwangshaft
./. Beklagten



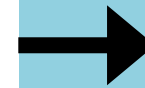
vertretbare und unvertretbare Handlung



Prozessgericht
I. Instanz



Beschluss



sofortige
Beschwerde

KV-Nr. 2111



24,00 €

vertretbare und unvertretbare Handlung

Verfügung

1. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an unterliegende Partei förmlich
2. wenn Beklagtenvertreter vorhanden: eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an Beklagten persönlich formlos mit Zusatz: „Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist Ihrem/r RA förmlich zugestellt worden.“
3. eine Ausfertigung des Beschlusses mit Zustellbescheinigung und Vollstreckungsklausel zusammen mit dem eingereichten vollstreckbaren Titel (Urteil, Vergleich o.ä.) an obsiegende Partei formlos zurück mit Zusatz:
„Die Vollstreckung des Zwangsgeldes erfolgt auf Ihren Antrag durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zugunsten der Landeskasse. Die Beitreibung ist nur zulässig, wenn der Schuldner die ihm/ihr obliegende Handlung noch nicht vorgenommen hat.“
(Diesen Zusatz nur bei Beschluss gemäß § 888 ZPO anbringen!)

...

Name, Datum, Dienstbezeichnung